

## Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 14.01.2016

### Anwesend:

#### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

#### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

#### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

#### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

#### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Wollny, Wolfgang

#### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadtrat Reinbold, Willi

#### **Referenten**

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

#### **Verwaltung**

Standortbeauftragte Michel, Beate

Beginn: 16:35 Uhr

Ende: 17:05 Uhr

1. Ladenschlussgesetz (LadSchlG);  
Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des "Ostermarktes" am 13.03.2016;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
2. Bericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplans des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das 2. Halbjahr 2015

3. Benennung eines weiteren Kulturbeauftragten aufgrund des Ausscheidens von Stadtrat Stephan Bleitzhofer
4. Information, Verschiedenes;  
Neujahrsempfang der Stadt Eichstätt am 13.01.2016
5. Information, Verschiedenes;  
Errichtung einer Boule-Bahn im Bereich der „Haifischbar“ beim Herzogsteg

---

### **Protokoll-Nr. 1 (Vorlage 2016/017)**

Betreff: Ladenschlussgesetz (LadSchlG);  
Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des "Ostermarktes" am 13.03.2016;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

#### **Vorgang:**

Wie in den vergangenen Jahren sind auch für 2016 sog. "Verkaufsoffene Sonntage" durch Verordnung festzusetzen.

Nach Anfrage bei "Pro Eichstätt" sollen folgende "Verkaufsoffene Sonntage" festgesetzt werden:

- 13. März 2016: "Ostermarkt"
- 4. Oktober 2016: "Kirchweihmarkt"
- 27. November 2016: "Adventsmarkt"

#### **Allgemeines/Rechtliche Hinweise:**

Die Stadt Eichstätt kann durch Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Einzelheiten zum Erlass dieser Verordnungen sind in der Bekanntmachung StMAS vom 10.11.2004 geregelt:

*Der Zweck des § 14 LadSchIG besteht darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll den Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.*

*Beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 LadSchIG ist Folgendes zu beachten:*

#### *1. Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen*

*Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.*

*Im Einzelnen:*

##### *1.1 Märkte und Messen*

*Märkte und Messen im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchIG sind nur solche Veranstaltungen, die*

- die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllen,*
- nach § 69 GewO festgesetzt sind und*
- einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.*

*Die Bezeichnung "Markt" oder "Messe" allein reicht nicht aus.*

##### *1.2 Ähnliche Veranstaltungen*

*"Ähnliche Veranstaltungen" im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchIG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten freizugeben.*

###### *1.2.1*

*Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Insoweit scheiden insbesondere Veranstaltungen zur Einführung sog. allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.*

### 1.2.2

*Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen.*

*Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen können z.B. erfüllt sein bei festgesetzten Ausstellungen im Sinne des § 65 GewO, Volksfesten im Sinn des § 60b GewO und bei Heimatfesten, die jeweils seit Jahrzehnten bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historische Gegebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.*

*Von einer "ähnlichen Veranstaltung" kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ausschließlich ortsbezogenen Charakter hat und daher nur von den Einheimischen besucht wird.*

## 2. Ermessen

*Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.*

### 2.1 Verkauf nach § 20 Abs. 2a LadSchlG

*Eingehend ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchlG befriedigt werden kann.*

### 2.2 Räumliche und gegenständliche Beschränkung

*Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z. B. auf*

- *angrenzende Verkaufsstellen,*
- *bestimmte Gemeindebezirke,*
- *bestimmte Handelszweige,*
- *ein bestimmtes Warenangebot.*

*Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt. Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.*

### 3. *Öffnungszeit*

*Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.*

### 4. *Hinweise*

*Folgende Hinweise werden in der Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG für zweckmäßig erachtet:*

- *Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.*
- *Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG.*

### 5. *Anhörung*

*Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.*

*Nachdem der Sonn- und Feiertagsschutz in Bayern schon immer einen besonderen Stellenwert genießt, setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsmäßigen Schutz dieser Tage ein. Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration, Frau Emilia Müller, hat deshalb in einem Schreiben an alle Regierungspräsidenten nochmals auf die große Bedeutung des Feiertagsschutzes als ein Anliegen, dem sich die Bayerische Staatsregierung in besonderem Maße verpflichtet fühlt, hingewiesen und um sorgfältige Prüfung der Vorgaben des LadSchlG gebeten. Die Regierung von Oberbayern hat hierzu mit Schreiben vom 17.11.2014 entsprechende Vollzugshinweise mitgeteilt (vgl. Anlage 1).*

Festsetzung "Verkaufsoffener Sonntag Ostermarkt 2016":

**Der "Ostermarkt" findet bereits am 13. März 2016 statt, nachdem diese Veranstaltung traditionell am Sonntag vor dem Palmsonntag durchgeführt wird.**

Angesichts des zeitlichen Engpasses schlägt die Verwaltung zunächst **aus-schließlich** den Erlass einer Verordnung nach § 14 LadSchlG zur Festsetzung eines "Verkaufsoffenen Sonntages" **anlässlich des "Ostermarktes"** vor.

Die Festsetzung **dieses verkaufsoffenen Sonntages** erfolgte in den zurückliegenden Jahren auch immer **einvernehmlich** mit den im Verfahren anzuhörenden Verbänden (nach o.g. Nr. 5 der Bekanntmachung des StMAS: Pfarrverbund Eichstätt, Evang.-Luth. Pfarramt Eichstätt, DGB Region Oberbayern, HWK für München und Oberbayern, IHK für München und Oberbayern, Landratsamt Eichstätt).

**Die Entscheidung zur Festsetzung weiterer Termine 2016 (Kirchweihmarkt, Adventsmarkt) soll noch gesondert im Stadtrat behandelt werden.** Dabei soll u.a. auch das Ergebnis der auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern durchgeführten Zählungen und Erhebungen beim "Verkaufsoffenen Sonntag Adventsmarkt 2015" einbezogen werden (vgl. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2014 - Anlage 2). Die Auswertung der Umfrage findet derzeit statt.

Der "Ostermarkt" war bereits in den vergangenen Jahren Anlass und Grundlage für die Festsetzung und erfüllt nach Auffassung der Verwaltung die Voraussetzungen nach dem Ladenschlussrecht. Die übrigen Bestimmungen zum Erlass der Verordnung, insbesondere der räumliche Geltungsbereich der für ein Offenhalten ihrer Verkaufsstellen in Frage kommenden Geschäfte, entsprechen einer sachgerechten Beurteilung nach den gesetzlichen Vorgaben. Ebenso kann aufgrund der langjährigen Beobachtungen zum Besucheraufkommen festgestellt werden, dass die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Rück- und Vorausschau nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, dem objektiven Gewicht und ihrer überörtlichen Bedeutung nach wie vor geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen.

Anzumerken ist, dass der Stadt Eichstätt beim Erlass der Verordnungen sowohl in der Vergangenheit als auch für 2016 der verfassungsrechtliche Status der Sonn- und Feiertage als besonderes geschützte Tage der Arbeitsruhe sowie Tage des sozialen und kulturellen Lebens wichtig ist und einen besonderen Stellenwert hat, der bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt wird.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, zunächst aus Anlass des "Ostermarktes 2016" einen "Verkaufsoffenen Sonntag" festzusetzen; die Festsetzung weiterer "Verkaufsoffener Sonntage 2016" soll gesondert im Stadtrat beraten und entschieden werden.

**Niederschrift:**

Verwaltungsrat Ziegelmeier informiert, dass die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichstätt mit E-Mail vom 14.01.2016 Folgendes mitgeteilt hat:

„Aufgrund des Sachstandes der Prüfung der Angelegenheit erachten wir es als erforderlich, das Gewerbegebiet Sollnau beim Erlass der neuen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage auszunehmen, da die Rechtslage bezüglich aller drei Termine(Ostermarkt, Kirchweihmarkt und Adventsmarkt) einheitlich zu beurteilen ist. ...“

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass einer Verordnung mit Freigabe des Sonntags, 13. März 2016, anlässlich des "Ostermarktes" mit der Maßgabe der Festsetzung eines räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Vorgabe der Kommunalaufsicht vom 14.01.2016.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 2 (Vorlage 2016/016)**

Betreff: Bericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplans des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das 2. Halbjahr 2015

**Niederschrift:**

Werkleiter Brandl legt dem Werkausschuss nachfolgenden Zwischenbericht für das zweite Halbjahr 2015 (Stand 12/2015) vor:

1. STAND DER INVESTITIONSABWICKLUNG

- Neubaugebiete Weinleite West und Landershofen Nord  
Die Ver- und Entsorgungsanlagen in beiden Wohnbaugebieten wurden fertiggestellt. Im Bereich Weinleite West wurden die ersten Privatanwesen angeschlossen. Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für die Fassadenerneuerung des Drucksteigerungspumpwerks wurde aufgehoben, da kein wirtschaftlich annehmbares Ergebnis erzielt werden konnte. Die Arbeiten sollen in 2016 in verändertem Umfang erneut ausgeschrieben werden.

- Edelstahlauskleidung Wasserbehälter Wasserzell  
Die Arbeiten zur technischen Verbesserung des Wasserbehälters Wasserzell konnten Ende 2015 fertiggestellt werden. Das Sanierungsprogramm für die Wasserbehälter im Stadtgebiet ist damit insgesamt abgeschlossen. Die zur Finanzierung für den Behälter Wasserzell beschlossene Erhebung von Verbesserungsbeiträgen wird 2016 umgesetzt werden.
- Bahnhofsumfeld  
Die in Zusammenhang mit dem Straßenbau erforderliche Erneuerung verschiedener Ver- und Entsorgungsleitungen wurde abgeschlossen.
- Pedettstraße  
Das Bauvorhaben wurde am 17.11.2015 im Rahmen einer Anliegerversammlung sowie am 26.11. 2015 im Stadtrat vorgestellt. Aktuell laufen die Vorbereitungen für eine öffentliche Ausschreibung der Bauarbeiten.

## 2. BEZUGS-/ABSATZENTWICKLUNG

Die Wasserförderung aus dem Hauptpumpwerk Pfünzer Forst belief sich bis 11/2015 auf 739.801 m<sup>3</sup>; aus dem Brunnen Wasserzell wurden im selben Zeitraum 21.137 m<sup>3</sup> entnommen. Die Wasserverkaufsprognose des Wirtschaftsplans 2015 in Höhe von rd. 706 Tm<sup>3</sup> wird damit voraussichtlich übertroffen werden können. Dies gilt auch für die entsorgte Abwassermenge in Höhe von rd. 777 Tm<sup>3</sup>.

## 3. DARLEHENSSTAND

Der Darlehensstand des Eigenbetriebs beläuft sich zum 31.12.2015 auf 1.479.348,77 €; die Darlehensmittel betreffen ausschließlich die Abwasserbeseitigung. Darlehensneuaufnahmen wurden im Jahr 2015 nicht getätigt.

## 4. VERSORGUNGSSTÖRUNGEN

Im 2. Halbjahr 2015 sind insgesamt drei Versorgungsstörungen im Bereich der Wasserversorgung aufgetreten. Hierbei traten zwei Rohrbrüche an Hausanschlussleitungen (Eichstätter Straße, Schießstättberg) sowie ein Rohrbruch im Bereich der Hauptleitung Weißenburger Straße auf. Alle Rohrbrüche waren nur mit punktuellen Versorgungsunterbrechungen verbunden.

## 5. AUSSERGEWÖHNLICHE ENTWICKLUNGEN

Außergewöhnliche Entwicklungen waren im Geschäftsjahr 2015 insgesamt nicht zu verzeichnen.



Die Mitglieder des Werkausschusses nehmen von den Ausführungen Kenntnis.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

**Protokoll-Nr. 3 (Vorlage 2016/001)**

Betreff: Benennung eines weiteren Kulturbeauftragten aufgrund des Ausscheidens von Stadtrat Stephan Bleitzhofer

**Vorgang:**

Der Stadtrat hat am 06.05.2014 beschlossen, zwei gleichberechtigte Kulturbeauftragte zu bestellen. In dieser Sitzung wurden die Stadträte Köppel und Bleitzhofer zu Kulturbeauftragten bestellt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 dem Antrag von Stadtrat Stephan Bleitzhofer auf Niederlegung seines Stadtratsmandates zugestimmt.

Durch das Ausscheiden von Stadtrat Bleitzhofer aus dem Stadtrat ist die Bestellung eines weiteren Kulturbeauftragten erforderlich.

**Niederschrift:**

Stadtrat Reinbold schlägt vor, Frau Stadträtin Maria Lechner als weitere Kulturbeauftragte zu bestellen.

Stadträtin Gabler-Hofrichter bittet darum, dass der Hauptausschuss keine Beschlussempfehlung an den Stadtrat abgibt, da in der Fraktionssitzung der CSU nicht alle Stadträte anwesend waren und daher die Angelegenheit nicht abschließend besprochen werden konnte.

Oberbürgermeister Steppberger stellt fest, dass ein Vorschlag vorliegt und der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung eine Entscheidung treffen soll.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

## **Protokoll-Nr. 4**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Neujahrsempfang der Stadt Eichstätt am 13.01.2016

### **Niederschrift:**

Stadtrat Lina nimmt auf den gestrigen Neujahrsempfang im Festsaal des Alten Stadttheaters Bezug und stellt fest, dass während der Rede von Oberbürgermeister es im hinteren Bereich etwas unruhig war, so dass man nicht alles verstehen konnte. Er stellt fest, dass es zum guten Benehmen gehört, bei Ansprachen sich ruhig zu verhalten.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

## **Protokoll-Nr. 4a)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Errichtung einer Boule-Bahn im Bereich der „Haifischbar“  
beim Herzogsteg

### **Niederschrift:**

Stadtrat Lina bringt vor, dass er von vielen Leuten darauf angesprochen wurde, im Bereich der „Haifischbar“ beim Herzogsteg eine Boule-Bahn anzulegen.

Oberbürgermeister Steppberger erklärt, dass diese Anregung im Rahmen der Neuordnung der Flächen im dortigen Bereich geprüft wird.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider  
Verwaltungsangestellte